

6727/J XX.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Einsatz von Pfefferspray bei Amtshandlungen der Sicherheitsexekutive

In der Anfragebeantwortung 1442 vom 14. Jänner 1997 gab der Innenministers Caspar Einem zum Pfeffersprayeinsatz an: "Anhand der positiven Erfahrungen (nur kurzfristige Wirkungen ohne Verletzungsfolgen) fiel Ende August 1996 die Entscheidung zugunsten des Pfeffersprays".

In der Nummer 7/98 der Zeitschrift der Sicherheitsexekutive "Öffentliche Sicherheit" heißt es zum Pfeffersprayeinsatz „Der Einsatz des Pfeffersprays bewirkt beim Besprühten durch die Reizung der Schleimhäute u.a. ein vorübergehende Unfähigkeit, die Augen offen zu halten. Dadurch kann ein Angreifer in vielen Fällen sofort gestoppt werden. Die Augenreizung hat nach bisherigen Erfahrungen keine dauernden Gesundheitsschäden zur Folge. (...) Die Exekutivbeamten wurden in der richtigen Anwendung des Pfeffersprays geschult. Nur der richtige Einsatz des Sprays gegen das Gesicht eines Angreifers zeigt die gewünschte Wirkung. Informiert wurden die Beamten auch über mögliche Risiken sowie über Erste - Hilfe - Maßnahmen und die grundsätzliche Verpflichtung zur Beziehung ärztlicher Hilfe.“

In den letzten Monaten mehren sich die Vorwürfe von mutmaßlichen Polizeiübergriffsopfern, daß ihnen im wehrlosen Zustand von Polizeibeamten Pfefferspray in die Augen, die Nase und den Mund gesprüht wurde.

Vorfall: 3. Juli 1999

Ort: St. Pölten, vor dem Einkaufszentrum Promenade

Betroffen: R. A.

Herr A. gibt in seiner Beschwerde an den UVS an, daß ein Polizeibeamter während der Amtshandlung ihm ohne Vorwarnung Pfefferspray in sein Gesicht sprühte, obwohl er weder die Beamten angegriffen habe noch bewaffnet gewesen sei. Weiters heißt es in der Beschwerde: „Zwei bis drei Polizeibeamte hielten den Beschwerdeführer fest und die anderen sprühten wiederholt Pfefferspray in das Gesicht des Beschwerdeführers. Das Gas wurde sowohl direkt in seine Augen gesprührt, als auch in seine Nase unter Zuhalten des Mundes, sodaß der Beschwerdeführer das Gas einatmen mußte, als auch in seinen Mund unter Zuhalten der Nase.“

Um den Bemühungen zur Bekämpfung von Polizeigewalt auch weiterhin Nachdruck zu verleihen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende schriftliche

**ANFRAGE:**

1. Liegt eine Strafanzeige gegen die verantwortlichen Beamten im oben mit Datum, Opfer und Ortsangabe angeführten Fall vor? Wenn nein, wird die Staatsanwaltschaft den Vorfall untersuchen?
2. Werden Sie unabhängige ärztliche Untersuchungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen der oben geschilderten Vorgangsweise anordnen?
3. Wird durch das direkte Besprühen des Pfeffersprays in den Mund durch Zuhalten der Nase bzw. in die Nase durch Zuhalten des Mundes der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt?

4. Laut UVS - Beschwerde des Herrn Raymond A. wurde ihm in seiner Zelle im Bundespolizeigebäude eine Decke und der Gang in die Toilette trotz mehrmaliger Bitten verweigert. Erfüllt diese Behandlung den Tatbestand des § 312 StGB?